

Reglement Basiskasse der Pensionskasse der T-Systems Schweiz AG

(Versicherung des Fixlohns)

nachfolgend *Pensionskasse T-Systems* oder *PK TS* genannt

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Regel die männliche Schreibweise verwendet.
Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl Männer als auch Frauen gemeint sind.

Inkrafttreten: 01.01.2024
ersetzt alle bisherigen Reglemente
genehmigt durch den Stiftungsrat am: 20.11.2023

Verwendete Abkürzungen und Bezeichnungen

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
Aufschub	Möglichkeit, die Altersleistungen erst nach dem reglementarischen Referenzalter 65 zu beziehen; nur möglich bei Weiterbeschäftigung (siehe Art. 10 Ziffer 7 des Reglementes)
Beilage	Anhang zum Reglement
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Eingetragene Partnerschaft	Im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)
Stifterfirma/Firma	T-Systems Schweiz AG und die der Pensionskasse angeschlossenen Unternehmen
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Kasse	Pensionskasse der T-Systems Schweiz AG, Zollikofen, Gemeinde Münchenbuchsee
Mitarbeiter	bei T-Systems Schweiz AG und T-Systems DMC AG angestellte Arbeitnehmer
AHV-Referenzalter	Das Referenzalter gemäss Art. 21 Abs. 1 und den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2021 (AHV 21) vom AHVG.
Reglementarisches Referenzalter	das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres = definiertes ordentliches reglementarisches Rücktrittsalter für Männer und Frauen
Stiftung	Pensionskasse der T-Systems Schweiz AG, Zollikofen, Gemeinde Münchenbuchsee
Versicherte	in der Pensionskasse T-Systems versicherte Arbeitnehmer
Verwaltung	Mit der Geschäftsführung und Durchführung der Pensionskasse betraute Personen; Ansprechpartner für den technischen und organisatorischen Ablauf.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Stiftung	4
Art. 2	Aufnahme	4
Art. 3	Gesundheitsprüfung	4
Art. 4	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	5
Art. 5	Versicherter Lohn	5
Art. 6	Sparbeiträge und Altersguthaben	5
Art. 7	Beiträge	6
Art. 8	Eintrittsleistung, Einkaufssumme	7
Art. 9	Versicherte Leistungen, Information der Versicherten	8
Art. 10	Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten	8
Art. 11	Invalidenrente, Kinderrenten	9
Art. 12	Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente	10
Art. 13	Waisenrenten	11
Art. 14	Todesfallkapital	12
Art. 15	Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung	12
Art. 16	Auszahlungsbestimmungen	12
Art. 17	Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung	13
Art. 18	Höhe der Austrittsleistung	13
Art. 19	Verwendung der Austrittsleistung	13
Art. 20	Beurlaubung/Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung	14
Art. 21	Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht	14
Art. 22	Sicherung der Pensionskassenleistungen	15
Art. 23	Verrechnung mit Forderungen	15
Art. 24	Auskunfts- und Meldepflicht	15
Art. 25	Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht	16
Art. 26	Ehescheidung	16
Art. 27	Weiterversicherung nach BVG Art. 47a	16
Art. 28	Teilliquidation	18
Art. 29	Unterdeckung	18
Art. 30	Stiftungsrat	18
Art. 31	Kontrolle	20
Art. 32	Rechnungsführung; Vermögensanlage	20
Art. 33	Anwendung und Änderung des Reglements	20
Art. 34	Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung	20
Art. 35	Streitigkeiten	20
Art. 36	Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	20
	Anhang zum Reglement Basiskasse	22
	Sparbeiträge (Reglement Art. 6)	22
	Höhe der Beiträge (Reglement Art. 7)	22
	Umwandlungssätze für verschiedene Rücktrittsalter (Reglement Art. 10)	24

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stiftung

- 1 Unter dem Namen *Pensionskasse der T-Systems Schweiz AG* besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Zollikofen, Gemeinde Münchenbuchsee.
- 2 Die Stiftung bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeiter der Stifterfirma und der der Stiftung angeschlossenen Firmen im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen der Mitarbeiter nach deren Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.
- 3 Die Stiftung führt eine Pensionskasse nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.
- 4 Die Pensionskasse gewährt in jedem Falle mindestens die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten ein "Kontrollkonto" (Schattenrechnung), aus dem jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.
- 5 Die Pensionskasse wird nach dem System des Beitragsprimats geführt.

Art. 2 Aufnahme

- 1 Der Beitritt zur Kasse ist – unter Vorbehalt von Abs. 2 – für alle Arbeitnehmer der Stifterfirma und weiterer der Firma angeschlossenen Firmen obligatorisch.
- 2 In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:
 - a) Mitarbeiter, die das reglementarische Referenzalter 65 (Männer und Frauen) bereits erreicht haben.
 - b) Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Mitarbeiter ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
 - c) Mitarbeiter, die bei der Firma nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit anderswo obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - d) Mitarbeiter, deren Jahresgehalt den Betrag von $\frac{3}{4}$ der maximalen einfachen AHV-Altersrente nicht übersteigt.
 - e) Mitarbeiter, die gemäss IV mindestens zu 70 % invalid sind.
 - f) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.
 - g) Arbeitnehmer, deren Beitragsalter (vgl. Art. 8) unter 18 Jahren liegt.Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).
- 3 Sonderregelungen für anderweitig versicherte Arbeitnehmer bleiben vorbehalten.

Art. 3 Gesundheitsprüfung

- 1 Jeder in die Pensionskasse aufzunehmende Mitarbeiter hat einen Fragebogen über seinen Gesundheitszustand auszufüllen. Die Verwaltung entscheidet nach den Richtlinien des Stiftungsrates von Fall zu Fall, ob sich der Mitarbeiter auf Kosten der Pensionskasse durch einen Arzt untersuchen und zuhause der Pensionskasse ein Gesundheitszeugnis ausstellen lassen muss.

- 2 Im Falle eines unbefriedigenden Gesundheitszustands ist der Stiftungsrat berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfalleistungen, welche die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen, Vorbehalte anzubringen und die versicherten Leistungen einzuschränken. Tritt ein Versicherungsfall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Einschränkungen auf den überobligatorischen Leistungen lebenslänglich aufrecht erhalten.
- 3 Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben werden, dürfen nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
- 4 Die Dauer eines ausgesprochenen Vorbehalts beträgt höchstens fünf Jahre.
- 5 Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Aufnahme in die PK TS bestand, werden nur die mit der eingebrachten Austrittsleistung eingekauften Leistungen, mindestens aber die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG, erbracht.
- 6 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

Art. 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 1 Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem der Versicherte aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, spätestens im Zeitpunkt, wenn er sich auf den Weg zur Arbeit begibt.
- 2 Der Versicherungsschutz und die Mitgliedschaft endet mit dem Dienstaustritt aus der Firma, sofern und soweit kein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten besteht beziehungsweise später beginnt. Die Ansprüche des Austretenden regelt Kapitel IV.
- 3 Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.

Art. 5 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Abs. 2, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Abs. 3.
- 2 Der massgebende Jahreslohn entspricht dem 13fachen monatlichem Fixlohn, auf den zum Zeitpunkt der Lohnanpassung beziehungsweise bei Eintritt Anspruch besteht.
- 3 Der Koordinationsabzug entspricht der minimalen einfachen AHV-Altersrente (vgl. Anhang).
- 4 Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit der Firma generell oder für einzelne Mitarbeitergruppen ein Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohns massgebenden Jahreslohns festlegen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 79c BVG und 60c BVV 2) zu berücksichtigen. (vgl. Anhang)
- 5 Vermindert sich bei unverändertem Beschäftigungsgrad der massgebende Jahreslohn eines Versicherten und wäre deshalb sein versicherter Lohn herabzusetzen, wird von dieser Massnahme solange abgesehen, als der Versicherte und die Firma oder anstelle der Firma der Versicherte allein bereit sind, ihre Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten. Besteht jedoch diese Bereitschaft nicht oder nicht mehr, wird der versicherte Lohn gemäss den vorstehenden Bestimmungen dem verminderten massgebenden Jahreslohn angepasst.
- 6 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
- 7 Eine Veränderung des Koordinationsbetrags führt zu einer Anpassung des versicherten Lohnes.

Art. 6 Sparbeiträge und Altersguthaben

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
 - a) den Sparbeiträgen samt Zinsen,
 - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen

- c) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen
 - d) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen,
 - e) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft samt Zinsen oder allfälliger weiterer Bezüge.
- 2 Dem Alterskonto eines jeden mindestens 25 Jahre alten Versicherten wird monatlich ein Sparbeitrag gemäss Anhang gutgeschrieben.
 - 3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:
 - a) Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt. (vgl. Beilage)
 - b) Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Sparbeiträge des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Altersguthaben hinzugerechnet.
 - c) Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese im betreffenden Kalenderjahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.
 - d) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Alterskontos am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt der Sparbeitrag, welcher der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
 - 4 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben mit Zinsen und Sparbeiträgen fortgeführt. Die Fortführung beginnt nach Ende der Beitragspflicht. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Die Sparbeiträge bemessen sich auf der Basis des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den aufgrund des bei Beginns der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, gültigen Reglements.
 - 5 Bei Teilinvalidität wird das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird entsprechend Abs. 4 wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt.
 - 6 Der Versicherte wird bei Eintritt in die Stiftung im Normalplan versichert, es sei denn, es liege ein ausdrücklich anderslautender Wunsch des Versicherten vor. Ein Wechsel des Vorsorgeplans kann einmal jährlich zum vorgesehenen Zeitpunkt der allgemeinen Lohnanpassungen durch die Firma (vgl. Art. 5 Ziffer 2) erfolgen.

II. Finanzierung

Art. 7 Beiträge

- 1 Die Spar- und Risikobeiträge der Firma und der Versicherten sind im Anhang aufgeführt, aufgeteilt nach den verschiedenen Vorsorgeplänen.
- 2 Die Beiträge der Versicherten werden in 12 Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der Pensionskasse monatlich überwiesen.
Die Beiträge der Firma werden zusammen mit den Beiträgen der Versicherten der Pensionskasse überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.
- 3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse, stets nur auf den Beginn eines Monats, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und endet unter Vorbehalt von Abs. 4, wenn
 - a) das reglementarische Referenzalter erreicht wird,
 - b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
 - c) der Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (vgl. Beilage) unterschritten wird.
- 4 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen. Ist der Abzug der Arbeitnehmerbeiträge nicht möglich oder wurde er nicht vorgenommen, so wird er mit fälligen Leistungen verrechnet (BVG Art. 39).

- 5 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt nach dem Ende der Beitragspflicht. Sie dauert solange die Arbeitsunfähigkeit oder der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der Pensionskasse (vgl. Art. 6 Abs. 4 und 5).
- 6 Falls es die finanzielle Situation der Pensionskasse erlaubt, kann der Stiftungsrat eine zeitlich beschränkte Beitragsreduktion für die Versicherten und die Firma beschliessen.
- 7 Die Versichertenbeiträge werden ratenweise an jedem Monatsende durch Abzug vom auszuführenden Gehalt erhoben und der Kasse überwiesen. Der Firmenbeitrag wird gleichzeitig mit den Versichertenbeiträgen überwiesen.
- 8 Die Pensionskasse kann Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten erheben. Die Aufteilung der Beiträge auf Versicherte und Firma erfolgt unter Berücksichtigung von Art. 66 BVG in Absprache mit der Firma.

Art. 8 Eintrittsleistung, Einkaufssumme

- 1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben.
- 2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Pensionskasse.
- 3 Der Versicherte hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
- 4 Der Versicherte hat der Pensionskasse die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschatzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Pensionskasse an diese überweisen.
- 5 Ein Versicherter kann jederzeit zusätzliche Einkaufssummen leisten. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Anhang bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV 2 erwähnte Grenze übersteigen, um Vorsorgeguthaben, die in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse eingebracht hat. Die Einkaufssummen werden dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben.
- 6 Falls ein Versicherter, bereits Altersleistungen bezieht oder bezogen hat, und in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder seinen Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen.
- 7 Der Versicherte kann sich jederzeit zusätzlich für den Auskauf der Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung einschliesslich der Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente einkaufen. Die Mittel aus diesem Einkauf werden auf ein separates Sparkonto einbezahlt. Bei Rücktritt wird das Konto verwendet, um Kürzungen infolge vorzeitiger Pensionierung auszukufen sowie die AHV-Überbrückungsrente zu finanzieren. Im Todes- oder im Invaliditätsfall werden die bereits angesammelten Mittel als Todesfall- bzw. Invaliditätskapital gesondert ausbezahlt. Bei Austritt wird der Saldo des Kontos als Freizügigkeitsleistung überwiesen.
- 8 Die Höhe des Einkaufs wird anhand der möglichen Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung versicherungstechnisch berechnet. Dabei werden die fehlenden Beiträge bis zum reglementarischen Referenzalter, die fehlenden Zinsen und die längere Rentenbezugsdauer berücksichtigt.
- 9 Ein Auskauf der Kürzungen bei vorzeitiger Pensionierung ist nur möglich, wenn der Versicherte sich vorgängig auf die vollen Leistungen eingekauft hat und kein Wohneigentums-Vorbezug aus der Stiftung ausstehend ist.
- 10 Der Wert der Altersleistungen der Stiftung darf bei Leistung von Beiträgen nach Ziffer 8 bei effektivem Rücktritt nicht grösser sein als der Wert der Altersleistungen, die sich ohne Einzahlung derartiger Beiträge im reglementarischen Referenzalter ergeben hätten. Ergeben diese Einzahlungen eine Altersleistung, die um mehr als 5 % über der Altersleistung liegt, die sich ohne Beiträge nach Ziffer 8 im reglementarischen Referenzalter ergeben hätte, so verfällt der überschüssende Teil der Stiftung.
- 11 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Wurde die Altersgrenze für eine Rückzahlung gemäss Art. 25 Abs. 9 überschritten, ist die Leistung einer

Einkaufssumme zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.

- 12 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Ist die Leistung der Einkaufssumme mittels Amortisationsbeiträgen vereinbart worden, darf der jährliche Amortisationsbeitrag höchstens 20 % des versicherten Lohnes betragen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.
- 13 Die Firma kann Einkaufssummen der Versicherten übernehmen. Es gilt FZG Art. 7.
- 14 Es ist Aufgabe der Versicherten, sich über die steuerlichen Möglichkeiten und Konsequenzen bei der zuständigen Steuerbehörde zu erkundigen.

III. Versicherungsleistungen

Art. 9 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten

- 1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
 - a) Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten (Art. 10)
 - b) Invalidenrente, ergänzt durch Kinderrenten (Art. 11)
 - c) Ehegattenrente bzw. Abfindung / Lebenspartnerrente (Art. 12)
 - d) Waisenrenten (Art. 13)
 - e) Todesfallkapital (Art. 14)
- 2 Jeder aktive Versicherte hat Zugriff auf seine Vorsorgeausweise, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, der Vorsorgeplan, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Pensionskasse informiert die Versicherten laufend in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.
- 3 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 17 Abs. 6, Art. 21, Art. 22 und Art. 23 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 16. In jedem Fall sind die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG garantiert (vgl. Art. 1 Abs. 4).

Art. 10 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten

- 1 Das reglementarische Referenzalter wird am 1. Tag des dem 65. Geburtstag folgenden Monats erreicht. Die Pensionierung ist wählbar zwischen Alter 60 und 65. Vorbehalten bleibt der Aufschub der Pensionierung nach Ziffer 3.
- 2 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgelöst wird und der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat. Versicherte, die weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder als arbeitslos gemeldet sind, können auch die Austrittsleistung beanspruchen. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters, vorbehalten bleibt der Aufschub der Pensionierung nach Ziffer 3.
- 3 Bleibt ein Versicherter über das reglementarische Referenzalter hinaus erwerbstätig, so kann er die Altersleistung gemäss Ziffer 2 bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben.
- 4 Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang ermittelt. Dabei ist nach einem allfälligen Kapitalbezug das reduzierte Altersguthaben massgebend. Der Stiftungsrat kann die Umwandlungssätze gemäss Anhang den versicherungstechnischen Gegebenheiten anpassen. Für Männer und Frauen werden die gleichen Umwandlungssätze angewandt. Im Anhang sind die jeweils gültigen Umwandlungssätze für alle ganzen Alter zwischen 60 und 70 aufgeführt. Zwischenwerte werden auf ganze Monate linear interpoliert.
- 5 Der Versicherte kann das beim Rücktritt vorhandene Altersguthaben teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalbezug ist der Verwaltung spätestens drei Monate vorher schriftlich und mit notariell beglaubigter Unterschrift des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bekannt zu geben, ansonsten verwirkt der

Versicherte dieses Recht. Eine solche Erklärung ist innerhalb von drei Monaten vor dem Altersrücktritt unwiderruflich.

Der Altersrentner kann, sofern er das für ihn geltende AHV-Referenzalter noch nicht erreicht hat, eine Überbrückungsrente bis zum AHV-Referenzalter beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen darf. Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente kann der Versicherte selbst festlegen. Beim Bezug der AHV-Überbrückungsrente wird die jährliche Altersrente ab dem reglementarischen Referenzalter 65 gekürzt. Die Kürzung entspricht dem bezogenen Betrag an Überbrückungsrenten multipliziert mit dem Umwandlungssatz im reglementarischen Referenzalter 65 gemäss dannzumal gültigem PK-Reglement. Die mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an der gekürzten Altersrente. Die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente wird ab Folgemonat des Todestages gekürzt. Als Umwandlungssatz für die Berechnung der Kürzung gilt im Todesfall der Umwandlungssatz per Ende Todesmonat.

- 6 Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 60. Altersjahres im Einvernehmen mit der Firma sein Arbeitsverhältnis um mindestens 20 %, so kann er einen Teilaltersrücktritt verlangen. Der Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter die Eintrittsgrenze gemäss Art. 2 Ziffer 2 lit d), muss die ganze Altersleistung bezogen werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital und die Überbrückungsrente zur Anwendung. Die dem Teilaltersrücktritt entsprechenden Teile des Altersguthabens sind massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Der maximale Betrag der Überbrückungsrente wird dem Teilaltersrücktritt entsprechend herabgesetzt.

Die dem reduzierten Arbeitsverhältnis entsprechenden Teile des Altersguthabens werden gemäss Art. 6 wie für einen voll erwerbstätigen Versicherten weiter geführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 5 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 7 auf dem so bestimmten versicherten Lohn.

Ein Teilaltersrücktritt mit Bezug des Teilalterskapitals darf höchstens in drei Schritten erfolgen.

- 7 Bleibt ein Versicherter im Einvernehmen mit der Firma über das reglementarischen Referenzalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma können mit Zustimmung des Versicherten und der Firma weiterhin Sparbeiträge entrichtet werden. Sie entsprechen der für das reglementarische Referenzalter vorgesehenen Höhe der Sparbeiträge gemäss gewähltem Plan.

Bei Todesfall innerhalb der Aufschubfrist gelten die Leistungen bei Tod eines pensionierten Altersrentners. Dabei wird die rechnerische Altersrente, die sich per Ende Kalendermonat des Todesmonats ergibt, als Ausgangsbasis für die Berechnung der Hinterlassenenleistungen genommen. Es wird kein Todesfallkapital nach Art. 14 fällig.

- 8 Der Altersrentner hat ab dem Zeitpunkt der Pensionierung für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte- (Art. 13), Anspruch auf eine Kinderrente gemäss Anhang. Bei Teilpensionierung ergibt sich ein Teilanspruch.

Art. 11 Invalidenrente, Kinderrenten

- 1 Invalidität liegt vor, wenn ein Versicherter vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters 65 durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar wegen Krankheit (einschliesslich Zerfalls der geistigen und körperlichen Kräfte) oder Unfall ganz oder teilweise seinen Beruf oder eine andere seiner Lebensstellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann oder im Sinne der IV invalid ist.
- 2 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend.
- 3 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Pensionskasse den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihr bestimmten Vertrauensarzt beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, massgebend. Der durch die Pensionskasse festgelegte Invaliditätsgrad muss jedoch mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad entsprechen.
- 4 Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter, der
 - a) mindestens zu 40 % invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war; oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 %, versichert war; oder

- c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 %, versichert war.
- 5 Die Vollinvalidenrente beträgt bis Ende des Monats, in dem der Versicherte das reglementarische Referenzalter erreicht, 60 % des versicherten Lohnes bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Danach bemisst sie sich nach den Bestimmungen von Art. 10 auf dem bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthaben und dem bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters gültigen Umwandlungssatz.
- 6 Die Invalidenrente wird bis zum reglementarischen Referenzalter, spätestens jedoch bis zum Wegfall der Invalidität ausgerichtet.
- 7 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV.
- 8 Der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte (Art. 13), Anspruch auf eine Invalidenkinderrente gemäss Anhang.
- 9 Tritt ein Versicherter, der Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse hat, aus der Pensionskasse aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Teilkinderrenten. Ferner wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 19 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

Art. 12 Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente

- 1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern der Ehegatte bei Tod des Versicherten
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - b) das 38. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 3 Jahre gedauert hat.
 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft wird bei der Ehedauer angerechnet.
- 2 Die Ehegattenrente beträgt beim Tod des aktiven Versicherten oder eines Invalidenrentners vor dem reglementarischen Referenzalter 2/3 der gemäss Art. 11 im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invalidenrente. Beim Tod des Versicherten nach dem reglementarischen Referenzalter oder bei Tod eines vorzeitig Pensionierten beträgt die Ehegattenrente 60 % der laufenden Altersrente. Die Ehegattenrente kann nach Wahl vor dem Rentenbeginn der Ehegattenrente ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen werden. Die Kapitalisierung erfolgt versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse.
- 3 Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, Altersrentner oder Invalidenrentner, wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinaus gehende volle Jahr um 2 % ihres vollen Betrags gekürzt. Vorbehalten bleibt die Mindest-Ehegattenrente nach BVG.
- 4 Erfolgt die Eheschliessung nach dem Rentenbeginn, wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr der Eheschliessung nach dem Rentenbeginn um je 15 % ihres vollen Betrags reduziert. Diese Kürzung wird kumulativ mit derjenigen gemäss Abs. 3 angewendet. Sie entfällt nach Ablauf von fünf Ehejahren. Vorbehalten bleibt die Mindest-Ehegattenrente nach BVG. Die Kürzungen nach Abs. 3 und 4 erfolgen kumulativ und multiplikativ.
- 5 Der geschiedene Ehegatte eines verstorbenen Versicherten hat gegenüber der Kasse Ansprüche in Höhe der Rente für den Ehegatten, sofern
 - a) ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde,
 - b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
 - c) der überlebende, geschiedene Ehegatte entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.
 Ist die letzte Bedingung nicht erfüllt, hat er nur Anspruch auf eine einmalige Abfindung im Betrag dreier Jahresrenten in Höhe der reglementarischen Ehegattenrente. Die Leistungen der Kasse werden jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Sozialversicherungen aus gleicher Ursache (insbesondere der AHV oder IV), den Anspruch aus dem

Scheidungsurteil übertrifft. Die Leistungen der AHV/IV werden nur dann angerechnet, wenn sie aufgrund des Todesfalles der versicherten Person ausgerichtet werden. Werden AHV/IV Leistungen aus anderer Ursache ausgerichtet, insbesondere aus Gründen, die ausschliesslich bei dem geschiedenen Ehegatten liegen, so wird nur der Differenzbetrag angerechnet. Diese Differenzanrechnung gilt auch, falls in einem späteren Zeitpunkt Leistungen aus eigener Ursache fällig werden. Die Rente des geschiedenen Ehegatten kann bei Wahl vor dem Rentenbeginn der Geschiedenenrente ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen werden. Die Kapitalisierung erfolgt versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse.

- 6 Der vom Versicherten bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts ist dem Ehegatten hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe der Hinterlassenenrente (vgl. Abs. 1, 2, 3 und 5) gleichgestellt, sofern
- a) beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht,
 - b) der Partner mit dem verstorbenen Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft (gemeinsame Haushaltung) geführt hat
 - c) beim Partner eine Unterhaltspflicht für ein waisenrentenberechtigtes gemeinsames Kind besteht oder
 - d) der Partner vom Verstorbenen erheblich unterstützt wurde,
 - e) der Partner keine Ehegattenrente (Art. 20a BVG) oder eine Rente für den geschiedenen Ehegatten aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge erhält,
 - f) Personen gemäss lit. b - d sind anspruchsberechtigt, wenn sie der Kasse vom Versicherten zu Lebzeiten mittels einer schriftlichen Erklärung gemeldet wurden. Der hinterbliebene Partner ist für das Vorhandensein mindestens einer der massgebenden Voraussetzungen (mindestens 5 Jahre gemeinsamer Haushalt und Lebensgemeinschaft oder erhebliche erhaltene Unterstützung oder Unterhaltspflicht des hinterbliebenen Partners für ein oder mehrere gemeinsame Kinder) detailliert beweispflichtig. Sein Anspruch muss zudem innert dreier Monate ab Todestag bei der Stiftung angemeldet sein.

Eine erhebliche Unterstützung ist gegeben, wenn der Lebensunterhalt des Partners zu mehr als der Hälfte vom Verstorbenen bestritten wurde.

Eine Lebensgemeinschaft setzt in der Regel einen gemeinsamen Wohnsitz voraus. Fehlt ein gemeinsamer Wohnsitz, so muss bei der Anmeldung der Lebensgemeinschaft eine Begründung abgegeben werden. Der Stiftungsrat entscheidet in diesem Fall über die Anerkennung der Lebensgemeinschaft.

Für Lebenspartner von Alters- oder Invalidenrentnern besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern nicht bereits vor dem Rentenbeginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt gewesen sind.

- 7 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet. Die Höhe der Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente ändert im Zeitpunkt, in dem der Verstorbene das reglementarische Referenzalter erreicht hätte (vgl. Abs. 2). Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.

Art. 13 Waisenrenten

- 1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 2 Pflegekinder haben nur Anspruch auf Waisenrente, wenn der Versicherte massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 3 Die Höhe der Waisenrente bzw. der Vollwaisenrente richtet sich nach der Tabelle im Anhang. Bei laufenden Invaliden- oder Altersrenten ist die Kinderrente in % der laufenden Rente festgelegt, bei aktiven Versicherten in % der versicherten Invalidenrente.
- 4 Als Vollwaise gilt eine Waise, dessen verbleibender Elternteil verstirbt.

Art. 14 Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein aktiver Versicherter oder eine aktive Versicherte, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2 Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes abzüglich dem Barwert aller Hinterlassenenleistungen (Leistungen an Waisen, an Partner, an geschiedene Ehegatten). Das Schlussalter für die Waisenrenten beträgt für die Berechnung des Barwertes stets 25 Jahre. Sind Personen der Gruppe a oder b gemäss Ziffer 3 anspruchsberechtigt, so beträgt das Todesfallkapital mindestens 60 % des versicherten Lohnes im Zeitpunkt des Todes.
- 3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung (abschliessende Aufzählung):
 - a) der Ehegatte und die Kinder des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente der Kasse haben;
 - b) bei Fehlen von Personen nach Buchstabe a) die vom verstorbenen Versicherten in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft (gemeinsame Haushaltung) geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die Kinder, welche keinen Anspruch auf eine Waisenrente der Kasse haben.
 - d) Bei Fehlen von Begünstigten nach lit. a-c die Eltern und die Geschwister der verstorbenen Person

Personen gemäss lit. b sind anspruchsberechtigt, wenn sie der Kasse vom Versicherten zu Lebzeiten gemeldet wurden. Der hinterbliebene unterstützte Partner ist für das Vorhandensein aller Voraussetzungen (mindestens 5 Jahre gemeinsamer Haushalt und Lebensgemeinschaft, erhebliche erhaltene Unterstützung oder Unterhaltungspflicht des hinterbliebenen Partners für ein oder mehrere gemeinsame Kinder) detailliert beweispflichtig. Sein Anspruch muss zudem innert dreier Monate ab Todestag angemeldet sein. Sind nur Personen nach lit. a, c oder d leistungsberechtigt, so kann der Versicherte durch Meldung an die Pensionskasse vor dem Tod die Ansprüche der einzelnen Berechtigten innerhalb jeder Gruppe umschreiben und/oder einzelne Personen vom Anspruch ausschliessen. Liegt keine Meinungsäusserung des Verstorbenen vor, so wird das Todesfallkapital nach Köpfen auf die lebenden Anspruchsberechtigten verteilt. Anspruchsberechtigte nach lit. c) und lit. d) müssen ihren Anspruch innert drei Monaten anmelden. Die Stiftung schliesst auch Personen in den Begünstigungskreis nach lit. c oder d ein, die ihr ohne Anmeldung innert dieser drei Monaten bekannt werden. Der Versicherte kann die Anspruchsberechtigten aus Gruppe c) und d) zu einer Gruppe zusammennehmen und die Anspruchsberechtigung innerhalb dieser zusammengeführten Gruppe festlegen und/oder einzelne Personen vom Anspruch ausschliessen..

- 4 Fehlen Personen gemäss Abs. 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

Art. 15 Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung

- 1 Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel der Pensionskasse. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.
- 2 Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Art. 36 Abs. 1 BVG bleibt vorbehalten. Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse des Stiftungsrates.

Art. 16 Auszahlungsbestimmungen

- 1 Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten in zwölf Raten jeweils am Ende eines Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle in der Schweiz. Überweisungen an eine ausländische Zahlstelle können von der Stiftung auf Zusehen hin zugelassen werden, wenn die Überweisungskosten vom Berechtigten getragen werden. Überweisungen in EU- oder EFTA-Gebiet oder in andere Staaten, für die ein Staatsvertrag Gleichbehandlung mit Schweizer Gebiet vorsieht, werden wie Überweisungen auf ein schweizerisches Konto behandelt.
- 2 Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

- 3 Die Pensionskasse richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 %, die Waisenrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV (vgl. Beilage) beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Pensionskasse.

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 17 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

- 1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 7 (Aufschub der Altersleistung bis zum Ende der Erwerbstätigkeit) für Versicherte, die das reglementarische Referenzalter erreicht haben. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter die Eintrittsgrenze gemäss BVG sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Abs. 5.
- 2 Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 60. Altersjahr aufgelöst, so kann er eine vorzeitige Pensionierung beantragen.
- 3 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.
- 4 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Anhang) zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz (vgl. Anhang) zu verzinsen.
- 5 Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.
- 6 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 18 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.
- 2 Hat die Firma Einkaufssummen gemäss Art. 8 ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollen zurückgelegten Beitragsjahr um einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve der Firma gutgeschrieben. Vorbehalten bleibt eine andere vertragliche Vereinbarung zwischen Firma und Mitarbeitern, die der Pensionskasse zur Kenntnis zu bringen ist.
- 3 Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

Art. 19 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice zu überweisen ist.
Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 4) oder
- b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Versicherte oder Versicherte in einer eingetragenen Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss notariell beglaubigt sein. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen, ansonsten die Steuerverwaltung die Steuerersparnis rückgängig machen kann.

- 4 Ein Versicherter, der die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn er für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist.

Art. 20 Beurlaubung/Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung

- 1 Wird ein Versicherter beurlaubt, bleibt seine Versicherung unverändert in Kraft, falls die Beiträge vom Mitarbeiter und von der Firma während der Dauer des Urlaubs weiterhin geleistet werden. Der Versicherte kann auch die Beiträge der Firma von sich aus übernehmen.
- 2 Werden während des Urlaubs nur die Risikobeiträge weiter entrichtet, sind sie zu Beginn des Urlaubs für den ganzen Urlaub als einmaliger Betrag zu entrichten. Für die ersten zwei Monate werden gemäss Anstellungsbedingungen in jedem Fall von Firma und Versichertem die vollen Beiträge (Spar- und Risikobeiträge) erhoben.
- 3 Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats des Urlaubs weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit.
- 4 Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wieder aufgenommen, wird das Altersguthaben ab diesem Zeitpunkt mit Sparbeiträgen und Zinsen weitergeäufnet.
- 5 Scheidet ein Versicherter aus der obligatorischen Versicherung aus, so kann er gemäss BVG Art. 47 die Vorsorge oder bloss die Altersvorsorge im bisherigen Umfang innerhalb der Stiftung weiterführen, sofern sein Arbeitsverhältnis innerhalb des Konzerns der T-Systems fortgeführt wird.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 21 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht

- 1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90 % des mutmasslich entgangenen massgebenden Jahreslohns gemäss Art. 5 Abs. 2 und 4 zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Pensionskasse werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt. Bei Aufschub des Bezuges der Altersleistungen über das reglementarische Referenzalter hinaus, gelten für die Überversicherungsrechnung diejenigen Leistungen, die sich im reglementarischen Referenzalter ergeben hätten.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden oder falls die Altersleistungen eine Invalidenrente ablösen.

- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:
 - a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
 - b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;

- c) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
- d) Leistungen von in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.

Bezügern von Teilinvalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Netto-Erwerbs- oder -Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet. Ausgenommen sind Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen, die nicht angerechnet werden.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

- 3 In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.
- 4 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
- 5 Die Pensionskasse kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.
- 6 Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Pensionskasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.
- 7 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 22 Sicherung der Pensionskassenleistungen

- 1 Die Leistungen der Pensionskasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Pensionskassenleistungen kann, vorbehältlich Art. 25, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen der Pensionskasse werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Pensionskasse verrechnet bzw. müssen zurückerstattet werden.

Art. 23 Verrechnung mit Forderungen

- 1 Von der Firma oder Dritten an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge. Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgesehene Abtretungen und Verrechnungen.

Art. 24 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über ihren Gesundheitszustand bei der Aufnahme in die Pensionskasse sowie über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- 2 Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis zu erbringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen

des Invaliditätsgrades zu melden. Die Versicherten verpflichten sich, der Pensionskasse Einsicht in die IV-Entscheide zu gewähren.

- 3 Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 21 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen.
- 4 Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Pensionskasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 5 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
- 6 Die Verwaltung PK TS ihrerseits erteilt den Versicherten auf Anfrage die gewünschten Auskünfte.
- 7 Den Versicherten steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Kasse betreffen, zu unterbreiten.

Art. 25 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und das separate Reglement der Pensionskasse T-Systems über die Wohneigentumsförderung.

Art. 26 Ehescheidung

- 1 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag. Der Versicherte kann jederzeit eine Einlage in der Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen.
- 2 Erhält ein Versicherter die Austrittsleistung seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 8 behandelt.
- 3 Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 27 Weiterversicherung nach BVG Art. 47a

1. Ein Versicherter, der aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil sein Arbeitsvertrag nachweislich durch den Arbeitgeber nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst wurde, hat das Recht, im bisherigen Umfang bei seiner bisherigen Vorsorgekasse weiterversichert zu werden. Dabei gelten die Bestimmungen von BVG Art. 47a. Er kann dabei wählen, ob er die gesamte Vorsorge oder nur die Risikovorsorge (ohne weitere Sparbeiträge) weiterführen will. Die Weiterversicherung dauert längstens bis zum reglementarischen Referentalter gemäss jeweils aktuellem Vorsorgereglement.
2. Die Weiterversicherung nach BVG Art. 47a ist freiwillig und bedarf einer schriftlichen und vom Versicherten unterzeichneten Meldung an die Pensionskasse der T-Systems Schweiz AG (PK T-Systems) innert zwei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Liegt diese unterzeichnete Meldung innert dieser Frist der PK T-Systems nicht vor, so ist eine Weiterversicherung nach BVG Art. 47a verwirkt.
3. Die Weiterversicherung endet bei Eintritt der Risiken Tod oder Invalidität und bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Sie endet zudem, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Der Versicherte kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen. Die PK T-Systems kann die Weiterversicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.
4. Tritt der Versicherte während der Weiterversicherung in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wünscht die Weiterversicherung bei der PK T-Systems weiterzuführen, so hat er eine Bestätigung der neuen Vorsorgeeinrichtung beizubringen, wonach dem Versicherten nach den Bestimmungen

der neuen Vorsorgeeinrichtung der Transfer von mehr als 2/3 seiner Austrittsleistung bei der Pensionskasse der T-Systems verwehrt sei. Erhöht sich später aus beliebigem Grund bei der neuen oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung diese mögliche Transferleistung, so hat der Versicherte, der die Weiterführung beehrte, dies ungefragt und sofort der Pensionskasse zu melden. Gründe für eine erhöhte Transfermöglichkeit der Austrittsleistung sind u.a. Lohnerhöhungen, Änderungen des Vorsorgeplans bei der neuen Vorsorgeeinrichtung, Erhöhungen des Einkaufszinssatzes, Wiedereinkaufsmöglichkeiten nach einer Scheidung etc. Hat der Versicherte infolge von Wahlplänen verschiedene Einkaufsmöglichkeiten bei der neuen Vorsorgeeinrichtung, so gilt die höchste Möglichkeit als mögliche Transferleistung. Der Versicherte hat auf Begehren der PK T-Systems jederzeit die entsprechenden aktualisierten Bestätigungen der neuen Vorsorgeeinrichtung einzureichen. Werden die verlangten Beweise zur Höhe der möglichen Transferleistung, nicht innert zwei Monaten nach Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung beigebracht, so endet die Weiterversicherung nach BVG Art. 47a auf Ende des Monats. Als Massstab für die Berechnung der 2/3 Transfermöglichkeit für die Austrittsleistung gilt die Austrittsleistung bei der PK T-Systems im Zeitpunkt, in dem das ordentliche Versicherungsverhältnis endete und ohne Weiterführung eine Austrittsleistung fällig würde.

5. Ist der Versicherte einer neuen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, kann die PK T-Systems auch in einem beliebigen späteren Zeitpunkt eine erneute Bestätigung verlangen, wonach gemäss aktuellen Bestimmungen und Situation insgesamt nicht mehr als zwei Drittel der ursprünglichen Austrittsleistung bei der PK T-Systems an die neue Vorsorgeeinrichtung transferiert werden können. Wird die verlangte Bestätigung nicht innert zwei Monaten ab Verlangen beigebracht, so endet die Weiterversicherung nach BVG Art. 47a ohne Weiteres auf Ende des Monats.
6. Der Versicherte bleibt organisatorisch der bisherigen Firma angeschlossen. Ändern die Bestimmungen des PK-Reglementes und/oder die Beiträge, so gelten die Änderungen auch in der Weiterversicherung. Tritt eine angeschlossene Firma aus der PK T-Systems aus, so tritt der Weiterversicherte als Teil dieser Firma in die neue Vorsorgeeinrichtung über.
7. Die Beiträge in der Weiterversicherung umfassen die jeweils gültigen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge inkl. Sanierungsbeiträge. Dabei gelten nur die reglementarischen Arbeitnehmerbeiträge, nicht jedoch die anstelle des Arbeitgebers übernommenen Arbeitgeberbeiträge als Arbeitnehmerbeiträge im Sinne von FZG Art. 17 (Mindestleistung). Die Beiträge sind monatlich nachschüssig zu bezahlen. Die PK T-Systems teilt dem Weiterversicherten die Beiträge und die Zahlungsadresse mit. Ist der Weiterversicherte mit der Beitragszahlung in Verzug, so wird er gemahnt. Sind die Beitragsausstände nicht innert eines Monats ab Versand der Mahnung bei der Zahlungsadresse der Pensionskasse eingegangen, so endet die Weiterversicherung ohne Weiteres auf den Zeitpunkt hin, ab dem die Beiträge ausstehend sind.
8. Kann bei erfolgter Weiterversicherung nach BVG Art. 47a in einem späteren Zeitpunkt insgesamt mehr als 2/3 der ursprünglichen Austrittsleistung an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen transferiert werden, so endet die Weiterversicherung auf das Ende des Monats. Bleibt dabei ein nicht transferierbarer Teil übrig, so erfolgt für diesen Teil eine Pensionierung, soweit eine vorzeitige Pensionierung nach Reglement möglich ist, ansonsten wird eine Freizügigkeitsleistung ausgerichtet..
9. Ebenso endet die Weiterversicherung auf Wunsch des Versicherten auf Ende des Monats, in dem er diesen Beendigungswunsch bekannt gibt.
10. In allen Fällen, in denen die Weiterversicherung endet, gilt Folgendes: Dauerte die Weiterversicherung zwei Jahre oder länger, so ist ein Bezug der Altersleistung nur in Rentenform möglich. Ein Transfer in eine Freizügigkeitsstiftung ist nach zwei Jahren Weiterführung ausgeschlossen. Hingegen kann der Versicherte anstelle der Ausrichtung der Altersleistung den Transfer der aktuellen Austrittsleistung in eine andere Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn ihm dies möglich ist. Die Beendigung der Weiterversicherung ist im Sinne der Teilliquidationsbestimmungen ein neues Ereignis per Zeitpunkt der Beendigung der Weiterversicherung.
11. Der Versicherte gibt gleichzeitig mit seinem schriftlichen Wunsch nach Weiterversicherung seine Privatadresse an und verpflichtet sich, jede Änderung sofort und ungefragt schriftlich zu melden. Die PK T-Systems ist berechtigt, sämtliche Mitteilungen, insbesondere Prämienrechnungen und Auskunftsbegehren zu Transfermöglichkeiten, rechtsgenügend an die letztbekanntgegebene Adresse zu schicken.
12. Im Übrigen gilt für Weiterversicherte das Reglement der Stiftung. Die Weiterversicherung gibt weder aktives noch passives Wahlrecht bei der Bestimmung der Versichertenvertreter im Stiftungsrat.

Art. 28 Teilliquidation

Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b -53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 massgebend. Massgebend ist das separate Teilliquidationsreglement.

Art. 29 Unterdeckung

- 1 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 6 Abs. 3), die Finanzierung, die Leistungen und nach Rücksprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde die laufenden Renten, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, den vorhandenen Mitteln angepasst werden.
Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (Art. 6 Abs. 3 lit. a) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.
Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.
Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.
- 2 Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 1 als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.
- 3 Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto *Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht* vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
- 4 Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

VI. Organisation

Art. 30 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus sechs Mitgliedern, wovon je drei von der Firma und von den Versicherten gewählt werden. Das Nähere bestimmt ein vom Stiftungsrat erlassenes Wahlreglement.
- 2 Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.
- 3 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die von den Versicherten gewählten Mitglieder scheiden mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Für die verbleibende Amtsdauer wird ein Ersatzmitglied nach dem Verfahren gemäss Abs. 1 gewählt. Die Firma kann die von ihr gewählten Mitglieder jederzeit abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen. Das Nähere bestimmt ein vom Stiftungsrat erlassenes Wahlreglement.
- 4 Der Stiftungsrat wählt zu Beginn einer jeden Amtsdauer aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten. Vertritt der Präsident den Arbeitgeber, haben die Arbeitnehmer das Recht auf das Amt des Vize-Präsidenten oder umgekehrt. Bei Abwesenheit des Präsidenten nimmt der Vize-Präsident dessen Stellung ein. Ein alternierendes Präsidium zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern wird angestrebt.

- 5 Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten. Jedes Stiftungsratsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 6 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Entschuldigte Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird das Geschäft vertagt und an der nächsten Sitzung nochmals traktandiert. Wird auch an der nächsten Stiftungsratssitzung keine Mehrheit erreicht, so entscheidet ein neutraler ausserhalb der Stiftung stehender Schiedsrichter. Dieser wird vom Stiftungsrat mit Stiftungsratsmehrheitsbeschluss gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis er dieses von sich aus aufgibt oder vom Stiftungsrat mit Mehrheitsentscheid ein neuer Schiedsrichter eingesetzt wird. Der Schiedsrichter entscheidet frühestens eine Sitzung später als diejenige Sitzung, an der definitiv keine Mehrheit erreicht wird. Er ist verpflichtet, vorgängig seinem Entscheid die Rechtslage und die Praxis gründlich abzuklären und nach bestem Wissen und Gewissen und unabhängig den Stichtentscheid abzugeben und diesen zu begründen. Ein Stichtentscheid ist nicht zulässig bei folgenden Themen:
 - a) Entscheiden über die Ausdehnung oder Kürzung der Vorsorgeleistungen in spürbarem Ausmass
 - b) Entscheiden über die Änderung des FinanzierungssystemsSofern ein Entscheid dringlich ist, können erste und zweite Beratung sowie Stichtentscheid an der gleichen Stiftungsratssitzung gefällt werden. Anträge auf Dringlichkeit müssen zu Beginn der Verhandlung über das Thema gestellt werden. Die Dringlichkeit ist nur gegeben, wenn der Stiftung ohne Entscheid schwerer oder unwiderruflicher Schaden entstehen könnte oder eine aufsichtsrechtliche Forderung nach rascher Behandlung vorliegt. Der Entscheid über die Dringlichkeit muss mit Mehrheitsentscheid der anwesenden Stiftungsräte gefällt werden. Abwesende Stiftungsräte sind beim Entscheid über die Dringlichkeit nicht zugelassen. Bei der Abstimmung über die Dringlichkeit wird die Entscheidung jedes anwesenden Stiftungsrates einzeln protokolliert. Enthaltungen zählen als Nein.

Falls ein Stiftungsrat der Meinung ist, ein Entscheid des Schiedsrichters sei unter Buchstabe a) und b) unzulässig, so lässt er dies im SR-Protokoll vermerken. Sofern er innert 10 Tagen mit schriftlicher Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gelangt mit der ausdrücklichen Rüge, dass ein Stichtentscheid nicht zulässig gewesen sei, so entscheidet analog Art. 11 Ziffer 3ter BVG ein von der Aufsichtsbehörde bezeichneter Oberschiedsrichter über die Frage der Zulässigkeit des Stichtentscheids. Schriftlich abgegebene Stimmen müssen spätestens zwei Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung bei der mit der Geschäftsführung betrauten Person eintreffen. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- 7 Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- 8 Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat trifft alle Entscheidungen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sind. Er befindet über die Ausrichtung von Leistungen und Abfindungen an die Begünstigten oder deren Hinterlassenen in Anwendung des von ihm erlassenen Reglements.
- 9 Der Stiftungsrat kann zur Führung der laufenden Geschäfte der Kasse Ausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht alle dem Stiftungsrat angehören müssen, sowie Dritte mit Verwaltungsaufgaben betrauen.
- 10 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Zu diesem Zweck bestimmt er diejenigen Personen, welche die Stiftung mit Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich vertreten. Diezeichnungsberechtigten Personen brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein.
- 11 Der Stiftungsrat bezeichnet auf Vorschlag der Firma den Geschäftsführer der Stiftung, welcher zugleich Mitglied des Stiftungsrates sein kann.
- 12 Alle Personen, die an Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Pensionskasse beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.
- 13 Der Stiftungsrat erlässt und revidiert Reglemente (insbesondere Vorsorgereglemente, Anlage- und Verwaltungsreglement, Rückstellungsreglement, Wahlreglement u.a. in eigener Kompetenz, soweit das Gesetz kein anderes Verfahren vorsieht).

Art. 31 Kontrolle

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der Stiftung (Art. 53 Abs. 1 BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Bericht der Revisionsstelle an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.
- 2 Der Stiftungsrat bestimmt den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 BVG). Mindestens alle drei Jahre ist durch den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche der kantonalen Aufsichtsbehörde bekannt zu geben ist.

Art. 32 Rechnungsführung; Vermögensanlage

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Pensionskasse wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres zu erstellen.
- 2 Das Pensionskassenvermögen wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen.
- 3 Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 33 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entspricht.
- 2 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

Art. 34 Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung

- 1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 23 FZG und Art. 33 des Reglements sind massgebend.
- 2 Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c und 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.
- 3 Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 sowie das Reglement betreffend Teilliquidation massgebend.

Art. 35 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG.

Art. 36 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement gültig ab 1. Januar 2022 und wird jedem Versicherten zugänglich gemacht.

- 2 Dieses Reglement kann unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Destinatäre vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit geändert werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.
- 3 Die im Zeitpunkt der Reglementsänderung bereits laufenden oder ursächlich bereits eingetretenen Vorsorgefälle samt den damit verbundenen anwartschaftlichen Leistungen werden von allen zukünftigen Reglementsänderungen nicht berührt. Für diese Verhältnisse gilt dauerhaft das bei ihrem Beginn geltende Reglement. Als anwartschaftliche Leistungen gelten insbesondere die Beitragsbefreiung sowie die Höhe und die Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenleistungen. Als ursächlich bereits eingetreten gelten sämtliche bereits laufenden Renten jeglicher Art wie auch Invaliditätsfälle, bei denen die Arbeitsunfähigkeit, die zu einem späteren Rentenanspruch führt, bereits eingetreten ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Arbeitsunfähigkeit bereits bekannt ist, der Fall als penderter Invalidenfall geführt wird oder erst später bekannt wird und unabhängig vom Zeitpunkt, an dem die staatliche IV oder eine andere staatliche Sozialversicherung über den Rentenanspruch entscheidet. Für alle diese Fälle gilt somit immer dasjenige Reglement, das beim ursächlichen Beginn in Kraft war.
- 4 Als ursächlicher Beginn im Sinne von Ziffer 3 gilt:
 - c) bei Altersrentnern für ihre eigenen und die aus der Altersrente resultierenden anwartschaftlichen Ansprüche: Der effektive Bezugsbeginn der Altersrente. Dies gilt auch bei vorzeitigem Bezug wie Bezug der Altersleistung im reglementarischen Referenzalter wie bei aufgeschobener Pensionierung.
 - d) bei Hinterlassenenrenten aus Todesfällen von aktiven Versicherten: Der Todestag des Versicherten.
 - e) bei Hinterlassenenrenten aus Todesfällen von invaliden bzw. erwerbsunfähigen Versicherten: Der Beginn der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten.
 - f) bei Invaliden bzw. Arbeitsunfähigen: Der Beginn der Arbeitsunfähigkeit die zur späteren Invalidität führt bzw. bei Tod vor Invalidisierung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Invalidität geführt hätte.
- 5 Diese Ansprüche sind jeweils unveränderlich und können durch zukünftige Reglementsänderungen nicht geändert werden. Vorbehalten bleiben:
 - a) Reglementsänderungen, die zu klaren Verbesserungen führen, insbesondere Teuerungsanpassungen oder Leistungsausdehnungen wie Einführung der Witwerrente oder Lebenspartnerrente, sofern sie bei Einführung ausdrücklich für bestehenden Rentenverhältnisse für anwendbar erklärt werden.
 - b) Reglementsänderungen, die durch Gesetzesänderungen bedingt oder durch geänderte Rechtsprechung zwingend vorzunehmen sind
 - c) Regelungen im Bereich der Überversicherung, wobei die Überversicherungsgrenze von 90 % nicht unterschritten werden darf
 - d) Anpassungen des Umwandlungssatzes und der laufenden Verzinsung bei im Rahmen der Beitragsbefreiung fortgeführten Altersguthaben. Die Höhe der Sparguthabenschriftensätze und der versicherte Lohn bleiben dabei dauernd unveränderlich.
- 6 Die Höhe der am 31. Dezember 2009 bereits laufenden Renten und der mitversicherten Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderungen.

Für den Stiftungsrat

sig.

Ivan Bragagnolo
Präsident des Stiftungsrates

sig.

Thomas Reitze
Vizepräsident des Stiftungsrates

Anhang zum Reglement Basiskasse

Sparbeiträge (Reglement Art. 6)

Die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Lohnes stellen sich wie folgt:

Alter des Versicherten	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes		
	PlanLight	Normalplan	PlanPlus
25 – 34	7.0	10.0	10.0
35 – 44	10.0	13.0	15.0
45 – 54	15.0	18.0	21.0
55 – 65	18.0	23.0	27.0

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Höhe der Beiträge (Reglement Art. 7)

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohnes bemessen werden:

PlanLight

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
– 24	–	–	1.5	1.5	1.5	1.5
25 – 34	1.0	6.0	1.5	1.5	2.5	7.5
35 – 44	2.2	7.8	1.5	1.5	3.7	9.3
45 – 54	4.2	10.8	1.5	1.5	5.7	12.3
55 – 65	4.2	13.8	1.5	1.5	5.7	15.3

Normalplan

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
– 24	–	–	1.5	1.5	1.5	1.5
25 – 34	4.0	6.0	1.5	1.5	5.5	7.5
35 – 44	5.2	7.8	1.5	1.5	6.7	9.3
45 – 54	7.2	10.8	1.5	1.5	8.7	12.3
55 – 65	9.2	13.8	1.5	1.5	10.7	15.3

PlanPlus

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
– 24	–	–	1.5	1.5	1.5	1.5
25 – 34	4.0	6.0	1.5	1.5	5.5	7.5
35 – 44	7.2	7.8	1.5	1.5	8.7	9.3
45 – 54	10.2	10.8	1.5	1.5	11.7	12.3
55 – 65	13.2	13.8	1.5	1.5	14.7	15.3

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächst höhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Einkauf zusätzlicher Leistungen (Reglement Art. 8)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Altersguthaben zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Alter	Einkauf Plan Light	Einkauf Plan Normal	Einkauf Plan Plus
25	0.00%	0.00%	0.00%
26	7.00%	10.00%	10.00%
27	14.14%	20.20%	20.20%
28	21.42%	30.60%	30.60%
29	28.85%	41.22%	41.22%
30	36.43%	52.04%	52.04%
31	44.16%	63.08%	63.08%
32	52.04%	74.34%	74.34%
33	60.08%	85.83%	85.83%
34	68.28%	97.55%	97.55%
35	79.65%	112.50%	114.50%
36	91.24%	127.75%	131.79%
37	103.07%	143.30%	149.42%
38	115.13%	159.17%	167.41%
39	127.43%	175.35%	185.76%
40	139.98%	191.86%	204.47%
41	152.78%	208.70%	223.56%
42	165.83%	225.87%	243.04%
43	179.15%	243.39%	262.90%
44	192.73%	261.25%	283.15%
45	211.59%	284.48%	309.82%
46	230.82%	308.17%	337.01%
47	250.44%	332.33%	364.75%
48	270.44%	356.98%	393.05%
49	290.85%	382.12%	421.91%
50	311.67%	407.76%	451.35%
51	332.90%	433.92%	481.38%
52	354.56%	460.60%	512.00%
53	376.65%	487.81%	543.24%
54	399.19%	515.56%	575.11%
55	425.17%	548.87%	613.61%
56	451.67%	582.85%	652.88%
57	478.71%	617.51%	692.94%
58	506.28%	652.86%	733.80%
59	534.41%	688.92%	775.47%
60	563.09%	725.69%	817.98%
61	592.36%	763.21%	861.34%
62	622.20%	801.47%	905.57%
63	652.65%	840.50%	950.68%
64	683.70%	880.31%	996.70%
65	715.37%	920.92%	1043.63%

Das Alter wird auf ganze Monate interpoliert (AHV-Methode).

Umwandlungssätze für verschiedene Rücktrittsalter (Reglement Art. 10)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt des Rücktritts wie folgt festgelegt:

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz in % des Altersguthabens
60	4.364%
61	4.479%
62	4.599%
63	4.725%
64	4.858%
65	5.000%
66	5.152%
67	5.315%
68	5.490%
69	5.678%
70	5.880%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Tabelle der Kinderrenten

Rentenskala zur Bestimmung der Höhe der Pensionierten-Kinderrenten der Invaliden-Kinderrenten und der Waisenrenten. Die nachstehenden Prozentsätze beziehen sich

- bei aktiven Versicherten auf die versicherte volle Invalidenrente
- bei Rentenbezüglern (Altersrentner, Invalidenrentner) auf die laufende Rente

Anzahl Kinder	Rente in Prozenten der laufenden Rente bzw. der versicherten Invalidenrente	
	• Pensionierten-Kinderrente • Invaliden-Kinderrente • Waisenrente	• Invaliden-Kinderrente für Kinder von alleinstehenden Invalidenrentnern • Vollwaisenrente
1	25	45
2	35	65
3	45	85
4 und mehr	55	100

Ab dem Jahr 2025 massgebende Beträge

Minimal versicherter Lohn gemäss Art. 2 BVG (Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 3)	CHF	3'780
Rentenalter gemäss BVG Das Alter am Monatsersten nach Vollendung (Art. 2 Abs. 2) des 65. Altersjahres für Männer bzw. 64. Altersjahres für Frauen		
Maximale AHV-Altersrente	CHF	30'240
Mindestaltersrente der AHV (Art. 16 Abs. 3)	CHF	15'120
Koordinationsabzug gemäss Reglement (Art. 5 Abs. 3)	CHF	15'120
Maximum des versicherbaren Lohns (=gesetzliches Maximum) (Art. 5 Abs. 4)	CHF	907'200
Verzinsung des Altersguthabens (jährliche Festlegung) (Art. 6 Abs. 3)		1.25%
Mindestzins gemäss BVG (Art. 17 Abs. 4)		1.25%
Verzugszinssatz (Art. 17 Abs. 4)		2.25%
Hochrechnungszinssatz Versicherungsausweis		1.25%